

EO 10400 11. Mai 2025

LANDESHAUPTSTADT



über
Herrn Oberbürgermeister
Gert-Uwe Mende

Dr. J. S.

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Finanzen, Schule
und Kultur

und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

Stadtrat Dr. Schmehl

an die Fraktion
Volt

12.05.2025

Anfrage der Volt- Fraktion vom 10.04.2025, Nr.236/2025 nach § 45 der
Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

SV-Nr. 25-V-21-0003

Anfrage:

Einsatz von Bargeld in der städtischen Verwaltung

1. *In welchen Bereichen der städtischen Verwaltung Wiesbaden wird Bargeld als Zahlungsmittel akzeptiert oder genutzt?*
2. *Welche Kosten entstehen der Stadt durch die Bargeldverwendung in diesen Bereichen (z.B. durch Sicherheitsmaßnahmen, Transport, Verwaltung, Ein- und Auszahlung)?*
3. *Gibt es gesetzliche Vorgaben, die die Verwendung von Bargeld in bestimmten Bereichen der Stadtverwaltung erfordern? Wenn ja, welche sind das?*
4. *Welche alternativen Zahlungsmethoden stehen in den jeweiligen Bereichen zur Verfügung, und inwieweit werden diese bereits genutzt?*
5. *Gibt es bereits Pläne oder Konzepte, um die Bargeldverwendung in der städtischen Verwaltung zu reduzieren oder abzuschaffen? Falls ja, welche?*
6. *In welcher Höhe könnten, Kosten eingespart werden, wenn in nicht gesetzlichen vorgeschriebenen Bereichen auf die Verwendung von Bargeld verzichtet würde?*

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.

In zahlreichen Bereichen der städtischen Verwaltung wird weiterhin Bargeld als Zahlungsmittel akzeptiert. Im Jahr 2024 wurden in 97 Zahlstellen der Zahlungsverkehr auch bar abgewickelt. Zu diesen Bereichen zählen unter anderem:

- Ortsverwaltungen
- Umweltladen

Rathaus • Schlossplatz 6
65183 Wiesbaden
Telefon: 0611 31-4285
Telefax: 0611 31-4299
E-Mail: Dezernat.III@wiesbaden.de

12

- Veterinäramt
- Bürgerbüro
- Kfz-Zulassung
- Caligari
- Vollstreckung
- Parkscheinautomaten

Die Stadtteilbibliotheken sowie das Caligari stellen derzeit auf den rein unbaren Zahlungsverkehr um.

Zu 2.

Der Umgang mit Bargeld verursachte im Jahr 2024 die nachfolgend aufgeführten Aufwendungen für die Landeshauptstadt Wiesbaden. Diese setzen sich insbesondere aus folgenden Faktoren zusammen:

Bargeldtransporte durch ESWE Verkehr	19.740 EUR
Parkscheinautomatenleerung durch ESWE Verkehr	44.268 EUR
Geldeinzahlungsgebühren bei Naspä, WiVoba, MzVoba	1.550 EUR
Versicherungsprämien für Zahlstellen und Transporte	12.000 EUR
Gesamtaufwendungen in 2024	77.558 EUR

Die Verwaltungskosten - im Wesentlichen direkt zurechenbarer Personalaufwand - können nicht vollständig und belastbar ermittelt werden. Es gibt keine Zeitaufschreibung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen über ihre ausschließlich der Bargeldverwaltung gewidmeten Tätigkeiten. Ihre subjektiven Einschätzungen sind weder belastbar noch vollständig. Es handelt sich um Personal in den kassenführenden Fachbereichen, im Kassen- und Steueramt und im Revisionsamt.

Zu 3.

Euro-Banknoten sind gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 BBankG das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel in Deutschland. Ein vollständiger Ausschluss von Bargeld in der Stadtverwaltung ist rechtlich unzulässig, solange keine ausdrückliche bundesgesetzliche Grundlage besteht und die Maßnahme nicht verhältnismäßig ist. Auch in Zeiten der Digitalisierung stellt Bargeld ein verfassungsrechtlich und europarechtlich geschütztes Zahlungsmittel dar, das grundsätzlich angenommen werden muss. Die Stadt ist hieran sowohl in ihrem öffentlich-rechtlichen als auch in ihrem privatrechtlichen Zahlungsverkehr gebunden.

Die Stadt kann jedoch bargeldlose Zahlung fördern, indem sie es z.B. als Regelfall vorsieht. So sieht § 12 Abs. 1 der Gemeindegeldverkehrsverordnung (GemKVO) vor, dass der Zahlungsverkehr aus Sicherheitsgründen möglichst unbar erfolgen soll. Demnach sollen Gemeinden möglichst auf bargeldlose Zahlung hinwirken. Daneben sind Barzahlungsmöglichkeiten allerdings weiter vorzuhalten. Eine ausdrückliche Ermächtigung, vom Bargeld komplett abzusehen oder es komplett einzuschränken oder auszuschließen, geht mit der Vorschrift nicht einher. Eine vollständige Verweigerung von Bargeld ist aufgrund des § 14 Abs. 1 S. 2 BBankG und mangels abweichender bundesgesetzlicher Vorschrift nicht erlaubt.

Zu 4.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden bietet bereits eine Reihe von bargeldlosen Bezahloptionen an:

- **Zahlung auf Rechnung** (in allen Bereichen verfügbar)
- **Kartenzahlung** am Bezahlterminal vor Ort mittels girocard, Debit- oder Kreditkarte (z. B. im Standesamt, **Bürgerbüro**, Kfz-Zulassungsstelle etc.),
- **Online-Bezahlung** im Rahmen digitaler Dienstleistungen - aktuell via SEPA-Lastschrift (Deutschland) und PayPal

Zu 5.

Es gibt bisher keine Pläne zur Abschaffung von Bargeld. Die Landeshauptstadt Wiesbaden verfolgt das Ziel, den Anteil der bargeldlosen Zahlungen sukzessive zu erhöhen. Dazu zählen:

- Optimierung bzw. Modernisierung bestehender unbarer Bezahlverfahren
- Ausbau technischer Voraussetzungen (z. B. Kartenterminals, Online-Plattformen)
- Priorisierung unbarer Bezahlungsmethoden beim Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern
- Aufklärungsarbeit durch das Kassen- und Steueramt im Rahmen der Kassenschulungen für das Personal in den Fachbereichen über Kosten und Sicherheitsvorschriften im Bargeldverkehr

Zu 6.

Die folgenden Ausführungen werden unabhängig von der rechtlichen Unzulässigkeit der Abschaffung der Bargeldkassen gemacht. Bei einer vollständigen Abschaffung des Bargeldverkehrs könnten die oben unter Ziffer 2 genannten Aufwendungen von rund 80 T€ im Jahr gespart werden. Inwieweit Verwaltungskosten eingespart werden könnten, ist nicht seriös bezifferbar (siehe Ausführungen unter 2). Weiterhin ist zu bedenken, dass bei einer Reduzierung oder einer Abschaffung des Bargeldverkehrs in der Verwaltung der Aufwand für die Abwicklung des unbaren Zahlungsverkehrs steigen würde, es mithin zu einer Verschiebung von Teilen des Verwaltungsaufwands käme. Je nachdem, welche alternativen Bezahlmöglichkeiten angeboten und nachgefragt werden, steigen die Aufwendungen für die Nutzung von Kartenlesegeräten, für die Nutzung von Onlinebezahlverfahren und für die Transaktionen, die darüber abgewickelt werden. Darüber hinaus sind Einstellungen im SAP-System vorzunehmen, um die Fachbereiche an Kreditkartenzahlungen und Onlinebezahlverfahren anzuschließen. Der Personaleinsatz für die Einführung und Überwachung des Betriebs von unbaren Bezahlverfahren - sowohl Kartenzahlung als auch online - wächst bereits seit Jahren und wird stetig größer. Dies wird verwaltungsseitig unterstützt, um den Interessen der Bürgerinnen und Bürger und den Sicherheitsinteressen des Personals gerecht zu werden. Zudem werden stadtweit Effizienzgewinne durch die Förderung der Digitalisierung erwartet, auch wenn sie derzeit nicht bezifferbar sind: Dem steigenden Personaleinsatz beim unbaren Zahlungsverkehr im Kassen- und Steueramt stehen jedoch Restriktionen im Stellenplan entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hendrik Schmehl
Stadtkämmerer